VERORDNUNG (EWG) Nr. 1294/75 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1975

zur Festsetzung des herabgesetzten Preises für den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der belgischen Interventionsstelle an bestimmte soziale Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 (3) ist vorgesehen, daß bestimmtes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus pauschal festgesetztem herabgesetztem Preis an bestimmte soziale Einrichtungen verkauft werden kann. Die Verkaufspreise für Hinterviertel sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 (4) festgesetzt worden.

Die betreffenden sozialen Einrichtungen haben in der Regel nur einen verhältnismäßig geringen Bedarf und begrenzte Lagermöglichkeiten. Infolgedessen kann es für sie zweckmäßiger sein, an Stelle von Gefrierfleisch Fleischkonserven zu kaufen. Aus diesem Grunde ist für sie die Möglichkeit des Kaufs von Fleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen vorzusehen.

Italien und Belgien machen gegenwärtig als einzige Mitgliedstaaten Gebrauch von der Möglichkeit, Rindfleisch an soziale Einrichtungen zu verkaufen. Da die italienische Interventionsstelle jedoch nicht über Vorräte von Rindfleischkonserven verfügt, ist der Verkauf dieses Erzeugnisses vorerst ausschließlich aus den Beständen der belgischen Interventionsstelle zu tätigen.

Angesichts der Bestimmung dieser Konserven ist der Verkaufspreis unter dem jeweiligen Marktpreis vergleichbarer Erzeugnisse festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Preis für den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der belgischen Interventionsstelle an soziale Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 wird auf 125 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 53.
(4) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 56.